

Stadt Borken

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1727 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme</p>	
<p>Die Stadt Borken schließt sich der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW zum LEP Entwurf vollumfänglich an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1728 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</p>	
<p>Durch die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven würde die Stadt Borken in ihrer Eigenentwicklung unangemessen behindert werden. Gerade durch die maßvolle und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wurden nur die Bereiche bauleitplanerisch gesichert, die auch benötigt wurden. Eine Vorratspolitik wurde nicht betrieben. Daher sollte die Stadt Borken auch jetzt nicht dafür "bestraft" werden, maßvoll mit Grund und Boden umgegangen zu sein. Hierzu sind die Kommunen ohnehin gemäß § 1a Abs. 2 BauGB aufgefordert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine Streichung des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) oder eine Umformulierung dieses Ziels in einen Grundsatz werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein</p>

	<p>uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB machen das Ziel auch nicht unnötig, da diese Vorgaben zwar ähnliche Zielrichtungen verfolgen, aber in dem vorliegenden Ziel andere / konkretere Regelungen getroffen werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1729 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</p>	
<p>Die Stadt Borken hat das Prinzip der Flächennachnutzung schon seit vielen Jahren verfolgt und u. a. mit der Konversion der Hendrik-de-Wynen-Kaserne, der Nachnutzung des Bierbaum-Geländes, des Stadtwerkstandortes - heute Kuhm-Center - sowie der Nachnutzung ehemaliger Bahnflächen erfolgreich umgesetzt. Darüber hinaus hat die Stadt Borken in den vergangenen Jahrzehnten im Rahmen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zuerst einmal ist klarzustellen, dass es sich bei der Festlegung 6.1-8 des LEP-Entwurfs nicht um ein Ziel sondern um einen Grundsatz der Raumordnung handelt,</p>

<p>Durchführung bodenordnender Maßnahmen bereits umfangreich innerstädtische Bereiche neu geordnet und einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Vorgaben, die bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen gelten, schränken den Entwicklungsspielraum der Stadt Borken in unzumutbarer Weise ein.</p>	<p>der der Abwägung zugänglich ist. Aus der konkreten Anregung der Beteiligten heraus ist nicht zu erkennen, inwieweit dieser Grundsatz den Entwicklungsspielraum der Stadt Borken in unzumutbarer Weise einschränkt. Auch das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 4 BN 3.14, Rn.7). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu</p>
--	---

	<p>sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1730 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Grundsätzlich wird auch im Münsterland und damit in Borken das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung verfolgt. Nach derzeitigen Erkenntnissen dürften die landes- und regionalplanerischen Vorgaben allerdings dazu führen, dass insbesondere außerhalb des Siedlungsschwerpunktes Borken/ Gemen in den Ortsteilen nur noch sehr eingeschränkt bzw. keine weiteren Wohn- und Gewerbeflächen entwickelt werden können. Daher wird dem Ziel widersprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt,</p>

abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen damit ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.

Beteiligter: Stadt Borken	
ID: 1731 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
<p>Dieser Grundsatz betrifft vor alle die kleineren Ortsteile Marbeck und Hoxfeld. Es wird gefordert, dass eine maßvolle Eigenentwicklung der Ortsteile (auch für solche mit weniger als 2000 Einwohnern) auch in Zukunft ermöglicht wird. Wird an diesem Grundsatz festgehalten, werden diese Ortsteile über kurz oder lang "ausbluten". Daher sollte dieser Grundsatz kritisch überprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen.</p> <p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, kleinere Ortsteile bewusst zu entwickeln; dies erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.</p> <p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung</p>

	<p>zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1732 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>Bei der Potenzialstudie Windenergie blieben Kriterien wie z. B. Artenschutz und Auswirkungen auf das Landschaftsbild unberücksichtigt. Aufgrund der zahlreichen Einzelgehöfte im Außenbereich, die charakteristisch für die Münsterländer Parklandschaft sind, ist auf eine Mindestflächenvorgabe für Windenergie im LEP bzw. auf der Ebene der Regionalplanung zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.</p> <p>Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die</p>

	<p>Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.</p> <p>Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borken ID: 1733 Schlagwort: Allg. Anmerkungen</p>	
<p>Der LEP NRW Entwurf berücksichtigt nicht, dass das Land NRW unterschiedlich strukturiert ist. In der Metropolregion Ruhrgebiet und in der Rhein-Schiene sind bereits hohe Siedlungsdichten und damit verbunden, sicherlich ein größeres Brachflächenpotenzial vorhanden. Im Münsterland ist ein solches Potenzial nicht gegeben, die Außenentwicklung kann unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt. Dabei werden Festlegungen zur Siedlungsentwicklung u.a. auf</p>

NRW Entwurfs nicht stattfinden. Die Erweiterungs- und Ansiedlungstendenz von Gewerbebetrieben in Borken dürfen nicht be- bzw. verhindert werden. Der Wirtschaftsstandort Borken darf nicht geschwächt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Vorgaben des LEP NRW die Entwicklung des ländlichen Raums, demzufolge auch die der Stadt Borken dermaßen eingeschränkt wird, dass zukünftig keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben sind. Dies betrifft sowohl Wohn- als auch Gewerbestandorte. Eine solche unverhältnismäßige Einschränkung kann nicht hingenommen werden. Daher regt die Stadt Borken an, die Ziele und Grundsätze des LEP insbesondere auf die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes kritisch zu überprüfen und anzupassen. Zudem sollte die Planungshoheit der Gemeinde nicht unangemessen eingeschränkt werden und eine eigenständige und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erhalten bleiben.

das Siedlungsflächenmonitoring gestützt, so dass regionale und örtliche Entwicklungen in die Flächenbedarfsermittlung einfließen.

Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist.

Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 4 BN 3.14, Rn.7).